



Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

DRK Kindertageseinrichtung „Blumenwiese

Neue Straße 1

99636 Rastenberg

gemäß der Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

**sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und
Sport**

**zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche
Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan)
inklusive eines Infektionsschutzkonzepts**

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 18.05.2020...

1. Einführung	3
2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb.....	4
2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)	4
2.2 Betreuung in beständigen Gruppen.....	4
2.3 Räumliche Voraussetzungen.....	5
2.4 Personal.....	6
2.5 Bringen und Holen der Kinder	7
2.6 Eingewöhnungen	7
3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung	8
3.1 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen	9
4. Umsetzung der Dokumentationspflicht	10

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Wiedereinstieg der Thüringer Kindertageseinrichtungen in die einschränkte Regelbetreuung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2

„Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person (Leitung der Kindertageseinrichtung) nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

davon aus, dass die erweiterte Notbetreuung und der Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gewährleistet werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß §7 Abs. 3 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb

2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern. Insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kita-Leitung hat zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/ Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygiene-Team/ Infektionsschutz-Team benannt (z.B. **Corona-Hygiene-Team**).¹

In unserer Einrichtung ist

Frau Berndt in der Krippe,
Frau Mönning/ Frau Benz im Erdgeschoss und
Frau Lehmann/ Frau Groll im 1. Obergeschoss

2.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei **Beständigkeit** sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Wochenweiser Wechsel der Kinder:

Bereich 1: 10 Kinder

Bereich 2: 22 Kinder

Bereich 3: In diesem Bereich werden die Kinder in den 2 Gruppenräumen betreut. In dem 1. Raum und der Lesecke werden 20 Kinder betreut und in dem 2. Gruppenraum werden 20 betreut. So das wir insgesamt auf 42 Kinder in dem Bereich kommen.

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf , gesichtet 2. Mai 2020).

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Pädagogische Nutzfläche

Darüber hinaus haben wir die pädagogische Nutzfläche, nach der Empfehlung des TMBJS wie folgt umgesetzt:

Bereich 3	OG:	155 m ² mit 5 Erziehern
		- 1. Gruppenraum mit einer separaten Lese – Ecke
		- 2. Gruppenraum mit einer extra Bauecke
Bereich 2:	EG	110 m ² mit 4 Erzieher
Bereich 1:	Anbau	52 m ² mit 3 Erzieher

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Sanitärräume

Die Kinder im Bereich 3 nutzen den Waschraum in ihrer Etage nach einem von uns ausgearbeiteten Zeitplan der an ausgehängt wird. Des Weiteren wurde für jede Gruppe ein Waschtisch mit jeweils 3 Waschbecken und 2 Toiletten farblich gekennzeichnet. Die Käfergruppe im Raum 1 haben einen orangen Punkt und die Mäusegruppe einen rosa Punkt an ihren Waschbecken und Toiletten.

Die unteren beiden Bereiche haben jeweils separate Waschräume und können sich so nicht durchmischen.

Die Kinder benutzen ausschließlich ihre eigenen Handtücher die wöchentlich gewechselt.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Bett). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die

Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben.

Die Krippenkinder benutzen ihren eigenen Eingang und die Garderobe wird wieder in den dortigen Flur verlegt. Die Durchmischung der unteren Bereiche wird dadurch vermieden.

Die Kinder der Bereich 1 und 2 gehen über die Terrasse auf die Freifläche. Bei schlechtem Wetter (wenn der Boden durchnässt ist) gehen die Kinder aus dem Oberen Bereich mit über die Terrasse auf die für die Gruppen eingeteilten Freiflächen. An allen anderen Tagen benutzend die Kinder des Oberen Bereiches die Haupteingangstür zum raus und reingehen.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen, genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Geistergruppe: Nutzen ausschließlich die Terrasse

2 Bereiche mit Absperrband getrennt und so oft wie möglich Ausflug in den Wald

Umgebung der Einrichtung

Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände durch Aushänge sensibilisiert. An der Eingangstür wurden dafür Aushänge gemacht und jedes Kind hat das Schreiben Belehrung der Eltern erhalten.

2.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass

keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Bereich 1 3 Erzieher

Bereich 2 4 Erzieher

Bereich 3: 5 Erzieher

Wenn das Personal unplanmäßig in einen anderen Bereich wechseln muss, wird dies dokumentiert.

2.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder der Krippe gehen zu dem separaten Eingang in den Krippenanbau und haben dort im Flur ihre Garderobe.

Die anderen Kinder werden von ihren Eltern bis zur Haupteingangstür gebracht. Dort klingeln sie und warten das eine Erzieherin das Kind abholt.

Beim Abholen klingeln die Eltern und warte auf die Erzieherin, die das Kind zur Tür bringt. Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

Die Eltern werden darauf hingewiesen einen Mund Nase Schutz zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

2.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet.

3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, wird vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- **In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen.**
- Nuckel etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Wir benutzen Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern.
Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern halten wir die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter ein.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen ist bis zum Übergang in den Regelbetrieb (Phase 4) auszusetzen.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden auf das notwendige Mindestmaß reduziert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

3.1 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir Betretungsverbote für folgende Personengruppen in unserer Kindertageseinrichtung festgelegt:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr.
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (auch Eltern) dürfen die Einrichtung nicht betreten. Kinder mit Symptomatik werden sofort wieder nach Hause geschickt.

Bei dem Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wird das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort isoliert. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen und das Gesundheitsamt wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, muss die Arbeitstätigkeit sofort beendet werden.

4. Umsetzung der Dokumentationspflicht

Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie deren An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Eltern liegen aktualisiert und vollständig in der Einrichtung vor.

Weiterhin werden taggenaue Dokumentationen gesichert von:

- Belehrung der Beschäftigten,
- Schriftliche Belehrung
- Nutzung des Außengeländes durch die einzelnen Gruppen,
- Zuordnung des Personals,
- Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von Personen außerhalb der Kita (Mitarbeiter der Frühförderstellen)
- Schriftliche Belehrung der Eltern

Belehrung der Mitarbeiter der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

zum Stand vom: 18.05.2020

in Kenntnis gesetzt und zur Umsetzung belehrt.

Name Mitarbeiter	Datum	Unterschrift
Katja Key		
Josephine Benz		
Annett Keller		
Kerstin Eichhorn		
Barbara Mönning		
Bianca Potulski		
Dominique Berndt		
Andrea Ende		
Anett Lehmann		
Julia Groll		
Sylvia Kühner		
Antje Friedrich		
Carina Haake		

Belehrung der Eltern

zum Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept
(nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung)

zum Stand vom: 18.05.2020

Liebe Eltern,

wir sind bemüht die Infektionsketten und damit das Ansteckungsrisiko durch die strikte Gruppentrennung so klein wie möglich zu halten. Diese Bemühungen verlieren ihren Sinn, wenn sich die Kinder und Familien verschiedener Gruppen außerhalb der Kindertageseinrichtung ohne die Abstandsregeln einzuhalten treffen.

Aktuell sind die folgenden Regelungen in unserer Kindertageseinrichtung unumgänglich:

- Es besteht bis auf Widerruf ein Betretungsverbot der gesamten Kindereinrichtung einschließlich Außengelände.
- Es besteht ein Besuchsverbot bei Erkältungssymptomen und nach wie vor die Meldepflicht gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bei ansteckenden Erkrankungen der Kinder und in der Familie.
- Die Bring- und Abholsituation ist wie folgt geregelt und einzuhalten:

Das Bringen und Abholen erfolgt an der Eingangstür.

Bitte Mund und Nasenschutz tragen und den Abstand von 1,5 m einhalten.

- Bitte beachten Sie die ausgehangenen Regelungen zur Handhygiene in unserer Einrichtung und halten Sie ihre Kinder dazu an, diese einzuhalten.
- **Es besteht ein grundsätzliches Verbot zum Mitbringen von Spielzeug.** (Kuscheltiere sind erlaubt, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden.)

Ich/Wir wurde/n über diese Regelungen belehrt.

Name des Kindes:

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten